

Zusätzliche Vertragsbedingungen Fugarbeiten Betondeckenbau

Die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses wird nur unter Berücksichtigung der von uns eventuell vorgenommenen Streichungen bzw. Erläuterungen / Ergänzungen als verbindlich anerkannt. Die im Angebot aufgeführten Einheitspreise haben nur in Verbindung mit den nachfolgenden Bedingungen Gültigkeit. Sollten uns Vorbemerkungen aus dem Leistungsverzeichnis nicht, oder nur teilweise bekannt gemacht worden sein, die für die Preisgestaltung von Bedeutung sind, so ist unser Angebot als vorläufig zu betrachten.

Grundlage unseres Angebotes bzw. unserer Leistungserbringung ist die VOB in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung, die geltenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), die anerkannten Regeln der Technik sowie die Verarbeitungsvorschriften der Hersteller.

Allgemeine Angebotsbedingungen Fugarbeiten Betonfahrbahndecken

- Die Mindestvorlaufzeit für den Abruf von Leistungen beträgt 6 Werktage.
- Sollte trotz abgestimmter Termine eine Leistungserbringung, aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, wird als Aufwandsentschädigung der 1,5fache Preis der o.g. Baustelleneinrichtung berechnet.
- Die Arbeitsdurchführung (außer Kerbschnitte) erfolgt Montag - Samstag von 5.00 Uhr bis 20.00Uhr. Müssen Leistungen in Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ausgeführt werden, wird ein Zuschlag von 25% auf den Einheitspreis berechnet. Bei Nacharbeit beträgt die Zulage 15% auf den Einheitspreis.
- Sämtliche Kerb-, Aufweitungs-, Verfüguungs- und Trennschnittarbeiten sind an aufeinanderfolgenden Werktagen ohne Unterbrechungen möglich.
- Soweit nicht anderweitig im Angebot enthalten, sind Verkehrssicherung, verkehrsrechtliche Anordnungen, Sperrung bzw. Sicherung der Arbeitsbereiche oder Winterdienst nicht Bestandteil unseres Angebotes und bauseits zur Verfügung zu stellen.
- Zufahrten und Baustraßen zum Erreichen des Baufeldes sind vom AG herzustellen, zu unterhalten und rückzubauen. Das Baufeld muss jederzeit mit LKWs (12to) erreichbar sein.
- Erforderliche Baubehelfe, wie Rampen oder Aufstandsflächen sowie deren Rückbau sind ebenfalls Sache des AG und müssen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- Etwaige Rinnen, Borde, Pflaster oder sonstige Randeinfassungen sind nur nach Rücksprache mit dem AN im Vorfeld der Fugarbeiten zu setzen.
- Auf Kabel bzw. Induktionsschleifen innerhalb der Decke bzw. der Fugen ist im Vorfeld hinzuweisen. Die verantwortlichen Mitarbeiter des AN sind vor Ort einzuweisen.
- Säuberung und Räumung des Arbeitsbereiches vor den Schneid- und Verfüllarbeiten ist Sache des AG.
- Eindeutige Lagevorgabe der Fugen, Trennschnitte, Bohrungen oder Sanierungsbereiche durch den AG.
- Das Herstellen der Fugen mit integrierter Absaugvorrichtung ist, soweit technisch möglich bzw. nicht anders vermerkt, in den angebotenen Preisen enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Schneidschlammrückstände nicht vermieden werden können. Reinigungsarbeiten, die über die technischen Möglichkeiten der Absauganlage hinausgehen, sind nicht im Einheitspreis enthalten. Diese sind bei Bedarf mit geeigneten Mitteln (z.B. Kehrmaschine) vorzunehmen und müssten gesondert abgerufen und vergütet oder bauseits durchgeführt werden. Bei Fugen, bei denen maschinentechnisch nicht abgesaugt werden kann insbesondere bei Press- und Raumfugen sowie bei Trennschnitten - ist für das Entfernen der Schneidschlämme ein Kehrsaugwagen kostenneutral bereitzustellen.
- Soweit nichts anderes vermerkt ist, wird der während des Schneidvorgangs abgesaugte Schneidschlamm unmittelbar im Baufeld deponiert. Sollte eine anderweitige Verfahrensweise notwendig sein, so kann die Schneidschlämme gegen zusätzliche Vergütung aufgenommen und auf eine Kippstelle des AG im Baustellenbereich transportiert werden.
- Bei der Ausführung kann eine Schmutz-, Staub- und Lärmentwicklung nicht vermieden werden. Schutz- bzw. Reinigungsarbeiten vorhandener/angrenzender Bauteile/Bauwerke gehen zu Lasten des AG.
- Press- und Raumfugen werden nur nach sichtbar erfolgter Rissbildung oder nach eindeutiger Markierung durch den AG eingeschnitten.
- An Einbauten, Schächte, aufgehende Bauteile oder noch vorhandene Schalung kann technisch bedingt nur bis Anschlag Blattschutz herangeschnitten werden.
- Bei herzustellenden Fugenkammern von Raumfugen gehen wir davon aus, dass diese sich nicht an aufgehenden Bauteilen befinden und bauseits mit einer Weichfaserplatte nach ZTV Beton oder PE-Randstreifen hergestellt werden, kein Styropor sowie keine Glas- oder Steinwolle und Gummigranulat oder ähnliches eingebaut wird.
- Für Fugenabdichtungen kommen unter Umständen entsprechende Flüssigprimer zur Anwendung. Diesbezügliche verarbeitungsbedingte Primerränder an den Fugenkanten können nicht vermieden werden.
- Bei Anker- und Dübelbohrarbeiten wird eine entsprechende Betonfestigkeit vorausgesetzt. Es ist ein Arbeitsraum von mindestens 2 m Breite notwendig
- Beim Ausbau von Fugenverguss wird ein Fugenpflug eingesetzt. Hierbei sind Kantenschäden unvermeidbar. Ferner ist ein restloses Entfernen der Fugenmasse nicht möglich.

- Besondere Schutzmaßnahmen für das Gewerk nach Fertigstellung der Teil- oder Komplettleistung (evtl. durch Sperrung bis zur Aushärtung der verarbeiteten Materialien) über ein übliches Maß hinaus.
- In Absprache mit dem AN hat der AG zur kostenlosen Entsorgung von Ausbaumaterial entsprechende Container bereitzustellen, falls diese Leistungen nicht im Angebot enthalten sind.

Allgemeine Angebotsbedingungen Waschbetonherstellung

- Das Aufbringen des Oberflächenverzögerers bzw. des Kombimittels erfolgt bauseits mit der Nachlaufbühne (beim Handeinbau ggf. mit geeignetem anderweitigem Gerät) durch den Auftraggeber.
- Für die einwandfreie Funktion der Sprühgeräte sowie das qualitätsgerechte Aufsprühen in erforderlicher Menge ist der Auftraggeber verantwortlich.
- Die Gestellung des Oberflächenverzögerers bzw. des Kombimittels erfolgt durch den Auftragnehmer.
- Das Ausbürsten der Betonoberfläche sowie das Aufsprühen des bauseits gestellten Nachbehandlungsmittels erfolgt mit Geräten des Auftragnehmers. Der entfernte Oberflächenmörtel wird seitlich neben die Betondecke geschoben und abgelagert. Die Entsorgung bzw. Weiterverwertung erfolgt durch den Auftraggeber.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Qualität der Waschbetonoberfläche maßgeblich von der Betonzusammensetzung und der Einbauqualität abhängig ist. Sollten sich Mängel an der Waschbetonoberfläche ergeben, welche ihren Ursprung in der Betonherstellung bzw. im Betoneinbau haben, so gehen diese nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

Bauseitige Leitungen (ohne Kostenbeteiligung des AN)

- Bereitstellung einer befestigten und gesicherten Baustelleneinrichtungsfläche.
- Übergabe eines Bauablaufplanes sowie des Fugenplanes mindestens 6 Werktage vor Ausführungsbeginn
- Wassergestellung (Druckwasser mit Durchflussmenge mind. 0,1m³/min) von der Baustelle max. 3 km entfernt.

Verrechnungssätze für besondere bzw. zusätzliche Leistungen (netto)

- | | |
|---|--------------|
| • Facharbeiter | 45,00 €/h |
| • Schneidkolonne (2 Facharbeiter / Gerät / LKW) | 135,00 €/h |
| • Vergusskolonne (3 Facharbeiter / Gerät / LKW) | 205,00 €/h |
| • Waschbetonkolonne (2 Facharbeiter / Geräte) | 240,00 €/h |
| • Dübellöcher bohren 28/250mm | 4,75 €/Stück |
| • Ankerlöcher bohren 28/300mm & Anker (bauseits) setzen | 7,50 €/Stück |
- Für das Schneiden und Verfüllen (Heißverguss) von Fugen um Einläufe und Einbauten in der Deckschicht berechnen wir 13,50 €/Stück, für das Verfüllen von Dehnungsfugen in Rinnen berechnen wir 5,50 €/Stück (in Polysulfid Kaltverguss 8,80 €/Stück) und für Dehnungsfugen in Borden 9,80 €/Stück.

Schlussbestimmungen

- Die Gewährleistung beginnt spätestens 12 Tage nach schriftlicher Fertigstellungsmeldung bzw. Rechnungslegung durch den Auftragnehmer oder mit dem Tage der Inbetriebnahme / Nutzung (auch durch Baustellenverkehr). Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen, falls durch den weiteren Bauablauf oder durch widrige Umstände Schäden am Gewerk abzusehen sind.
- Die Gewährleistung erstreckt sich unter Einhaltung der behördlichen Auflagen sowie den gemäß Herstellerangaben des Fugensystems erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durch den Betreiber, auf einen Zeitraum von 2 Jahren für Wartungsfugen gemäß DIN 52460 und VOB/B § 13 (4) 1.
- Erfahrungsgemäß können Vergussarbeiten im Außenbereich im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. unter Umständen unter Ausschluss der Gewährleistung ausgeführt werden. Dies begründet sich in den unzureichenden Verarbeitungsbedingungen (Witterung) und der hieraus später auftretenden technischen (z.B. Flankenablösungen) als auch optischen Mängel (z.B. unterschiedliche Dichtstoffhöhen aufgrund schlechterer Verlaufseigenschaften, Lufteinschlüsse in der Fugenmasse etc.).
- Bei unzureichenden Verarbeitungsbedingungen, welche der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, können unter Umständen Vergussarbeiten nur mit zusätzlichem Aufwand (Trocknungsarbeiten bzw. Zulagen für geringere Leistungsansätze aufgrund des Taupunktes etc.) ausgeführt werden. Diese zusätzlichen Leistungen müssen vom AG im Vorfeld gesondert beauftragt und vergütet werden.
- Sämtliche Leistungspositionen werden nach tatsächlich ausgeführter Menge per Aufmaß berechnet.
- In Abhängigkeit von Auslastung und Leistungsort behalten wir uns vor, im Auftragsfall unsere Partnergesellschaft joint-tec-west GmbH mit der Leistung zu beauftragen oder den Vertrag an sie überzuleiten.
- Soweit nicht anders vermerkt, halten wir uns an unser Angebot 3 Monate gebunden.
- Es gelten die Zahlungsbedingungen nach VOB/B.
- Gerichtsstand ist Jena